

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Landesverfassungsrecht

#### Verwaltungsgerichte nicht zuständig

Ein Eilverfahren der Bürgerinitiative Klimaneustart Berlin im Streit um den Termin zur Abstimmung über den Volksentscheid zum Volksbegehren über ein klimaneutrales Berlin ab 2030 ist auch vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 9. Dezember 2022 erfolglos geblieben, Az. OVG 3 S 76/22

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte den Eilantrag der Bürgerinitiative abgelehnt, den Senat zu verpflichten, den Abstimmungstermin auf den Tag der Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin festzulegen. Der 3. Senat des OVG hat die hiergegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen. Zur Begründung hat er ausgeführt, es handele sich um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, die Verwaltungsgerichte seien hierfür nicht zuständig.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 17/2022 vom 9. Dezember 2022

#### Organklage gegen Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ überwiegend zurückgewiesen

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 24. November 2022 die Organklage der AfD-Fraktion und ihrer Abgeordneten gegen den Beschluss des Landtags über das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und das entsprechende Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2020 sowie gegen die Einbringung der entsprechenden Gesetzentwürfe durch die Landesregierung überwiegend zu rückgewiesen, Az. LVerfG 2/21.

Allerdings hat das Gericht festgestellt, dass die Antragsteller in ihren persönlichen Abgeordnetenrechten verletzt sind, soweit die Ermächtigung für das Finanzministerium, bis zur Höhe von 2,85 Milliarden Euro Kredite aufnehmen zu können, über die Dauer des Haushaltsgesetzes 2020/2021 hinaus fort gilt (§ 2 Abs. 2 a Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021). Die Fortgeltung einer Kreditermächtigung über die Geltungsdauer eines Haushaltsgesetzes hinaus hat im Unterschied zum Grundgesetz und zu anderen Landesverfassungen keine Rechtsgrundlage in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Eine solche Fortgeltung der Kreditermächtigung verletzt das Recht der Abgeordneten, an den wesentlichen Entscheidungen zum Haushalt beteiligt zu werden (Art. 22 Abs. 1 i. V. m. Art. 61 Abs. Landesverfassung M-V – LV M-V).

Ferner hat das Gericht festgestellt, dass die Antragsteller in ihren Abgeordnetenrechten verletzt waren, soweit der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ zwischenzeitlich lediglich der Einwilligung des Finanzausschusses bedurfte (§ 5 SVMVFG M-V in der Fassung vom 9. Dezember 2020). Wegen des sehr weiten Zwecks des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ wäre ein Beschluss des Landtagsplenums über den Wirtschaftsplan erforderlich gewesen, um das Recht der Abgeordneten zu sichern, in öffentlicher Debatte durch Diskussionsbeiträge, Änderungsanträge und Abstimmung an der Entscheidung über wesentliche Haushaltsmittel mitzuwirken (Art. 22 LV M-V).

Ein Ausnahmefall, in dem die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen Ausschuss zulässig ist, lag hier bei der Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2020 auch in Ansehung der Corona-Pandemie nicht vor. Die Regelung wurde im Übrigen schon im Juni 2022 geändert und

die Zuständigkeit des Landtages nun gesetzlich festgeschrieben (§ 5 SVMVFG M-V in der Fassung vom 30. Juni 2022). Ohne Erfolg sind jedoch die übrigen Einwendungen der Fraktion und ihrer Abgeordneten geblieben. Die Antragsteller können im Organstreitverfahren insbesondere nicht geltend machen, es liege ein Verstoß gegen die „Schuldenbremse“ vor, der erforderliche Zusammenhang zwischen der Corona-Pandemie und den Kreditaufnahmen sowie den geplanten Maßnahmen liege nicht für den gesamten Umfang vor, die Grenzen eines Sondervermögens seien wegen seiner Größe überschritten und die Haushaltsgrundsätze seien nicht eingehalten. Die Antragsteller können sich auch nicht darauf berufen, die Landesregierung habe ihre Rechte verletzt, indem sie die Gesetzentwürfe für den zweiten Nachtragshaushalt in den Landtag eingebracht haben. Diese Einwendungen sind im Organstreitverfahren unzulässig, weil die Verletzung spezifischer Abgeordnetenrechte nicht erkennbar ist.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern vom 24. November 2022

### ■ Kommunalrecht

#### Kreistag muss bei Heilungssatzung Finanzbedarf der Gemeinden ermitteln

Erlaubt das Landesrecht eine rückwirkende Heilung fehlerhafter Haushaltssatzungen zur Erhebung der Kreisumlage auch nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres, muss der Kreistag die bei Erlass der Heilungssatzung verfügbaren Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden in jenem Haushaltsjahr ermitteln und berücksichtigen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. November 2022 entschieden.

Die klagende Gemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2013 zur Kreisumlage herangezogen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hielt die 2013 beschlossene Haushaltssatzung mangels förmlicher Anhörung der Gemeinden und eine 2018 erlassene Heilungssatzung wegen Ablaufs des Haushaltsjahrs 2013 für unwirksam. Mit Urteil vom 29. Mai 2019 – BVerwG 10 C 6.18 – verneinte das BVerwG eine bundesrechtliche Pflicht zur förmlichen Anhörung der umlagepflichtigen Gemeinden und verwies die Sache zur Klärung, ob die Umlageerhebung zu einer verfassungswidrigen Unterfinanzierung der Klägerin führte, an das OVG zurück. Der Kreistag hat 2020 aufgrund einer neuen landesgesetzlichen Ermächtigung den Haushalt für 2013 durch eine rückwirkende – zweite – Heilungssatzung erneut beschlossen. Das OVG hat diese Satzung für rechtmäßig gehalten und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Das angegriffene Urteil hat die Grenzen, die das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) der rückwirkenden Umlageerhebung zieht, unzutreffend konkretisiert. Es verbietet dem Landkreis, bei der Umlagefestsetzung seine finanziellen Interessen einseitig und rücksichtslos zu bevorzugen. Erhebt er die Umlage rückwirkend, muss er die bei Satzungserlass verfügbaren Informationen über den damaligen Finanzbedarf ermitteln und berücksichtigen. Das danach entscheidungserhebliche Vorbringen, der Landkreis habe 2013 Überschüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet, hat das OVG jedoch übergangen. Auch den Einwand der Klägerin, ihre Steuerhoheit werde durch die ihr abverlangten Umlagen entwertet, hat es

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 44

Fortsetzung von Seite IV

nicht geprüft. Darüber hinaus hätte es nicht offenlassen dürfen, ob die Heranziehung zur Kreisumlage für das Jahr 2013 für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen zu einer verfassungswidrigen strukturellen und dauerhaften Unterfinanzierung der Klägerin führte. In solchen Fällen ist die Umlageerhebung nur wirksam, wenn die Gemeinde eine erfolgversprechende Möglichkeit hat, zusätzliche Finanzmittel oder eine Umlagebefreiung zu erlangen. Dagegen lässt das angegriffene Urteil genügen, dass eine Rechtsgrundlage für Befreiungen bestand, und übergeht, dass der Landkreis eine Befreiung der Klägerin abgelehnt hat.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 74/2022 vom 30. November 2022

### Finanzielle Zuweisungen an Landkreise rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit zwei Urteilen vom 6. Dezember 2022 die Klagen der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen um finanzielle Zuweisungen des Freistaates Thüringen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgewiesen, Az. 2 K 37/17 Me und 2 K 38/17 Me.

Die Landkreise vertraten die Auffassung, dass die den Mittelzuweisungen zugrundeliegenden Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes verfassungswidrig seien. Die Vorgaben der Thüringer Verfassung, die den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung ermöglichen sollten, ihre Aufgaben zu erfüllen, seien nicht ausreichend beachtet worden. So sei schon die kommunale Aufgabenbelastung nicht hinreichend erfasst worden. Im Ergebnis sei die Finanzausstattung der Landkreise unzureichend. So würden die Kosten der Soziallasten zu einem immer geringeren Prozentsatz gedeckt. Die Kreisumlage hätte deshalb angehoben werden müssen.

Die 2. Kammer VG ist der Argumentation nicht gefolgt. Der Gesetzgeber habe eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, wie er den kommunalen Finanzausgleich regelt. Es sei nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der von den Klägern angegriffenen Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes die verfahrensmäßigen Vorgaben nicht ausreichend beachtet habe, die aus der Thüringer Verfassung abzuleiten seien. Das Gericht habe deshalb davon abgesehen, die Rechtsstreitigkeiten dem Thüringer Verfassungsgerichtshof zu Entscheidung vorzulegen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat die Kammer die Berufung zum Thüringer OVG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Meiningen Nr. 2/2022 vom 7. Dezember 2022

### ■ Beamtenrecht

#### Entlassung eines Polizisten wegen Cannabis-Konsums rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem Eilverfahren vom 18. November 2022 entschieden, dass ein Polizist in der Ausbildung wegen gelegentlichen Cannabis-Konsums entlassen werden kann, Az. VG 5 L 714/22.

Der Antragsteller befand sich seit April 2019 als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Berlin. Wegen erhöhter krankheitsbedingter Fehlzeiten und Sportbefreiungen wurde der Antragsteller polizeiarztlich untersucht. Dabei ließ eine Urinprobe auf einen Tetrahydrocannabinol-Abusus (THC-Missbrauch) schließen, aufgrund dessen die Polizeiarztin ihn für dauerhaft polizeidienstunfähig erklärte und seine Fähigkeit zur Abstinenz in Frage stellte. Auf seinen THC-Wert ange-

sprochen, räumte der Antragsteller „punktuellen Gebrauch von Cannabis“ ein. Er wurde daraufhin sofort vollziehbar wegen fehlender gesundheitlicher Eignung und erheblichen Zweifeln an seiner charakterlichen Eignung für den Polizeiberuf entlassen.

Die 5. Kammer des VG wies den dagegen gerichteten Eilantrag zurück. Die Annahme, der Antragsteller sei gesundheitlich ungeeignet, begegne keinen Bedenken. Der jedenfalls gelegentliche THC-Konsum könne nach der Polizeiarztin zu Konzentrationsstörungen, fehlender Selbsteinschätzung, Wahrnehmungsstörungen und gestörter motorischer Koordination führen, weshalb der Antragsteller insbesondere weder ein Dienstfahrzeug führen dürfe noch Dienst an der Waffe verrichten könne. Die beschriebenen körperlichen Einschränkungen schlossen es aus, dass der Antragsteller die Aufgaben eines Polizeibeamten im Vollzugsdienst erfülle. Eine erforderliche einjährige Abstinenz sei nicht nachgewiesen. Es bestünden nachvollziehbar auch Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragstellers. Dieser sei als Polizeivollzugsbeamter in besonderer Weise verpflichtet, sich gesetzestreu zu verhalten und habe sowohl sein innerdienstliches, aber auch sein außerdienstliches Verhalten dahingehend auszurichten. Beim Antragsteller liege jedoch der Verdacht nahe, dass er sich nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar gemacht habe, weil sich ein Drogenkonsument trotz der Straflosigkeit des Konsums regelmäßig wegen der vorausgehenden Handlungen des Erwerbs, der Einfuhr oder des Besitzes strafbar mache.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 51/2022 vom 30. November 2022

### ■ Richterrecht

#### Jens Maier zum Schutz der Rechtspflege in den Ruhestand versetzt

Das Dienstgericht für Richter in Leipzig hat mit Urteil vom 1. Dezember 2022 entschieden, dass die Versetzung des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten Jens Maier in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege zulässig ist, Az. 66 DG 2/22.

Damit entsprach das Gericht dem Antrag des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) vom 10. Februar 2022. Das Gericht bestätigte die Einschätzung des SMJusDEG, wonach die Versetzung in den Ruhestand zwingend geboten ist, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Das Gericht war der Überzeugung, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters in diesem Fall in so hohem Maße Schaden genommen habe, dass seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheine und durch sein Verbleiben in dem ihm anvertrauten Amt das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und unvoreingenommene Rechtspflege beseitigt oder gemindert werde. Die Versetzung in den Ruhestand sei demzufolge zwingend geboten und auch verhältnismäßig.

Quelle: Pressemitteilung des sächsischen Staatsministeriums für Justiz vom 1. Dezember 2022

### ■ Verkehrsrecht

#### Fahrerlaubnis kann bei Vielzahl von Parkverstößen entzogen werden

Ein Kraftfahrer, der innerhalb eines Jahres 159 Parkverstöße begeht, ist zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Ihm

kann daher die Fahrerlaubnis entzogen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin erneut mit Urteil vom 28. Oktober 2022 entschieden, Az. VG 4 K 456/21.

Der Kläger war seit 1995 Inhaber einer Fahrerlaubnis der damaligen Klasse 3. Im Juli 2021 erfuhr das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, dass gegen den Kläger innerhalb eines Jahres 174 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren geführt worden waren, darunter 159 Parkverstöße und 15 Geschwindigkeitsüberschreitungen. Nach Anhörung des Klägers entzog die Behörde ihm daher die Fahrerlaubnis aufgrund fehlender Kraftfahreignung. Hiergegen wandte der Kläger ein, die Verstöße mit den drei auf ihn zugelassenen Fahrzeugen hätten andere Personen begangen. Gegen die Entscheidungen habe er lediglich kein Rechtsmittel eingelegt, um der Behörde Arbeit zu ersparen. Die Verhängung einer Fahrtenbuchauflage sei als milderes Mittel zuvor angezeigt gewesen. Er sei beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen.

Die 4. Kammer hat die Klage abgewiesen. Zu Recht sei die Behörde von einer mangelnden Fahreignung des Klägers ausgegangen. Zwar hätten dem Bagatellbereich zuzurechnende Verkehrsordnungswidrigkeiten bei der Prüfung der Fahreignung grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Anders sei dies aber, wenn ein Kraftfahrer offensichtlich nicht willens sei, im Interesse eines geordneten, leichten und ungefährdeten Verkehrs geschaffene bloße Ordnungsvorschriften zu beachten. Hier begründe bereits die Anzahl der für sich genommen unbedeutenden Verstöße, die nahezu ausnahmslos im Wohnumfeld begangen worden seien, Zweifel an der Eignung des Klägers. Es komme auch nicht darauf an, ob möglicherweise andere Familienangehörige für die Verstöße verantwortlich seien. Denn derjenige, der durch zahlreiche ihm zugehende Bußgeldbescheide erfahre, dass Personen, die sein Fahrzeug benutzen, laufend gegen Verkehrsvorschriften verstießen, und dagegen nichts unternahme, zeige hierdurch charakterliche Mängel, die ihn selbst als einen ungeeigneten Verkehrsteilnehmer auswiesen. Sei die Entscheidung zur Entziehung zwingend vorgesehen, komme es auch nicht darauf an, ob der Betroffene die Fahrerlaubnis beruflich benötige.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 50/2022 vom 21. November 2022

### ■ Kinder- und Jugendhilferecht

#### **Behörde muss über Erlaubnis zur Kindertagespflege neu entscheiden**

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Urteil vom 24. November 2022 einen Bescheid aufgehoben, mit dem die Erlaubnis zur Kindertagespflege versagt worden war, Az. 6 A 1813/19 SN.

Die Klägerin hatte die Erteilung der Erlaubnis bei dem beklagten Landkreis Ludwigslust-Parchim beantragt. Rechtsgrundlagen für die Versagung der Erlaubnis sind § 18 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) und § 43 Abs. 1, 2 und 5 SGB VIII. Im Streit stand, ob die hinreichende Gewähr für eine dem Leitbild der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechende Kindertagespflege gefordert werden kann, etwa über die im Gesetz benannten Erlaubnisvoraussetzungen der Eignung der Tagespflegeperson oder der Gewährleistung des Kindeswohls und ob es daran bei der Klägerin fehlt.

Die zuständige Behörde hatte die Erlaubnis zunächst alleine mit dem Verweis darauf abgelehnt, dass der Ehemann der

Klägerin Mitglied und Funktionär der NPD sei und dass die Klägerin selbst der rechtsextremen Szene angehöre.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat entschieden, dass es keine gesetzliche Vorschrift dafür gibt, generell von Kindertagespflegepersonen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu verlangen, wie es demgegenüber für Träger von Kindertageseinrichtungen eigens geregelt ist (§ 2 Abs. 9 Satz 1 KiföG M-V). Die Nähe zur NPD oder die Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene konnten daher als solche die Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht rechtfertigen. Zu einem anderen Ergebnis konnten auch nicht die gesetzlich normierten Voraussetzungen der Eignung oder der Gewährleistung des Kindeswohls führen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Schwerin Nr. 11/2022 vom 24. November 2022

### ■ Umweltrecht

#### **Sachlicher Teilplan „Windenergie“ des Regionalplanes Mittelthüringen unwirksam**

Das Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 9. November 2022 den im Jahr 2018 beschlossenen und verkündeten Sachlichen Teilplan „Windenergie“ des Regionalplanes Mittelthüringen für unwirksam erklärt, Az. 1 N 548/19.

Der Sachliche Teilplan hat den Bau von Windenergieanlagen in Mittelthüringen auf zwölf Gebiete konzentriert. Nach Auffassung des 1. Senats des OVG leide der Teilplan zwar an keinen formellen Fehlern, genüge aber den materiellen Anforderungen nicht, weil er nicht auf einem abwägungsfrei erstellten Planungskonzept beruhe.

Dies betreffe insbesondere die Festsetzung eines Abstandspuffers von 1250 m von Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen sowie den Umgang mit der Festsetzung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zu bestehenden Windrädern und den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebieten Steigerwald, Schötener Grund, Hainleite und Fahner Höhe sowie im Wald von weiteren neuen Landschaftsschutzgebieten.

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“, welcher Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen hat, kann mit dieser Entscheidung weder der Genehmigung bzw. der Errichtung von Windenergieanlagen entgegengehalten werden noch können sich Windkraftbetreiber auf die darin getroffenen Festsetzungen berufen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 9/2022 vom 22. November 2022

#### **Keine Anerkennung als Umweltvereinigung**

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Urteil vom 1. Dezember 2022 die Anerkennung einer Organisation als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG abgewiesen, Az. 4 A 102/22 HAL.

Das Umweltbundesamt hat als zuständige Behörde den Antrag der bundesweit und auch international im Bereich des Umweltschutzes tätigen Vereinigung abgelehnt. Mit einer solchen Anerkennung wird einer Umweltvereinigung ein Recht vermittelt, in Umweltangelegenheiten in gerichtlichen Verfahren ein Klagerecht wahrzunehmen und damit als „Anwalt der Umwelt“ zu fungieren.

Die 4. Kammer des VG hat die Klage der allgemein bekannten Vereinigung abgewiesen, weil seine maßgebliche satzungsmäßige Regelung des Vereinszwecks nach Auffassung

der Kammer nicht, wie gesetzlich in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG vorgesehen, den Umweltschutz als prägenden Hauptzweck ausweist. Des Weiteren seien auch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 UmwRG erforderlichen Anforderungen an eine demokratische Mitgliederstruktur nach der Satzung des Klägers nicht gegeben. Das Gericht hatte dies insbesondere im völkerrechtlichen Kontext der Aarhus Konvention sowie nach den Regelungen des Europäischen Unionsrechts zu beantworten. Hintergrund hierzu ist, dass der deutsche Gesetzgeber durch die Tagung der Vertragsparteien der Aarhus Konvention aufgefordert wurde, das Gesetz völkerrechtskonform anzupassen. Ein Gesetzgebungsverfahren ist hierzu geplant, mit dessen Abschluss jedoch erst Ende 2024 zu rechnen sein dürfte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Halle Nr. 5/2022 vom 2. Dezember 2022

## ■ Wasserrecht

### Kein Ersatz für Schäden an Schwimmenden Häusern

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 23. November 2022 die Klage einer Firma abgewiesen, die vom beklagten Landkreis Schadensersatz wegen Schäden an schwimmenden Häusern im Geierswalder See begehrte, Az. 1 U 2690/21.

Beim Sturm »Xavier« im Oktober 2017 hatte sich eines der schwimmenden Häuser aus seiner aus Stahlträgern bestehenden Verankerung gerissen und war auf ein anderes Haus geprallt, das wiederum gegen das nächste Haus gedrückt wurde. Es entstand hoher Sachschaden.

Die klagende Firma meint, die Behörde habe ihre Amtspflichten verletzt, weil sie die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung der schwimmenden Häuser erteilt habe. Sie hätte prüfen müssen, ob die Anschlusskonstruktion der schwimmenden Häuser ordnungsgemäß sei und zu erwartenden Stürmen standhalten werde, die Häuser also »standsicher« waren.

Das LG hat die auf mehrere Millionen Euro gerichtete Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat der 1. Senat des OLG zurückgewiesen. Es gebe zwar eine Amtspflicht der Genehmigungsbehörde, zu prüfen, ob die »Standicherheit« der schwimmenden Häuser nachgewiesen sei. Diese Pflicht bestehe aber nur zu dem Zweck, Schäden von der Allgemeinheit abzuwenden. Sie schütze jeden, der durch die Gefahren mangelnder »Standicherheit« bedroht werde, also Bewohner, Nutzer, Nachbarn oder sonstige Personen. Sie dienen aber nicht dazu, dem Bauherrn die Verantwortung für die einwandfreie Durchführung seines Bauvorhabens abzunehmen. Schäden am Bauwerk selbst seien daher vom Schutzzweck der Amtspflicht nicht erfasst und folglich nicht zu ersetzen.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 36/2022 vom 23. November 2022

## ■ Infektionsschutzrecht

### Antrag des Inhabers eines Zweitwohnsitzes war unzulässig

Das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag eines Zweitwohnsitzinhabers gegen das Einreiseverbot abgelehnt, das in der SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung vom 3. April 2020 (SARS-CoV-2 BekämpfV) und der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. April 2021 (Corona-LVO M-V) in der Fassung vom 4. Mai 2021 geregelt war, Az. 1 K 266-20.

Das OVG hat dabei nicht in der Sache über die Rechtmäßigkeit des in § 4 SARS-CoV-2 BekämpfV bzw. § 5 Corona-LVO M-V geregelten Einreiseverbots bzw. Ausreisegebots entschieden, sondern den Antrag abgelehnt, weil er im Fall des Antragstellers bereits unzulässig war. Diese Verordnungsbestimmungen sind bereits außer Kraft getreten und haben sich damit objektiv erledigt. Deshalb konnte der Antragsteller mit Erstwohnsitz außerhalb des Landes zur Feststellung einer Rechtswidrigkeit der Vorschriften eine Rechtmäßigkeitsprüfung nur noch erreichen, wenn er ein hierfür erforderliches berechtigtes Interesse geltend machen konnte. Der Senat ist insoweit nicht der Auffassung des Antragstellers gefolgt, es sei von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Ebenso hat das Gericht ein Rehabilitationsinteresse verneint. Im Fall des Antragstellers war nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auch keine gewichtige bzw. schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigung festzustellen, die eine rechtliche Überprüfung der angegriffenen Normen hätte erforderlich machen können.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 8/2022 vom 7. Dezember 2022

## ■ Prostituiertenschutzgesetz

### Auch Tantra-Studios sind Prostitutionsgewerbe

Der Betrieb eines Tantra-Studios erfordert eine Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 17. November 2022 entschieden, Az. VG 4 L 460/22.

Nach dem ProstSchG bedarf der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Antragstellerin betreibt ein Tantra-Studio in Berlin-Charlottenburg. Sie begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Feststellung, dass sie für ihren Betrieb keine Erlaubnis benötige. Sie biete – ähnlich gynäkologischen Untersuchungen – eine „alternativmedizinische Behandlung“ an, die eine umfassende und qualifizierte Ausbildung erfordere. Geschlechtsverkehr werde nicht angeboten. Die Ausstattung ihres Betriebs erinnere an den Wellness- und Spabereich eines Hotels. Ihre Klientel stehe nicht mit Kriminalität in Verbindung.

Die 4. Kammer hat den Eilantrag zurückgewiesen. Der Betrieb der Antragstellerin unterfalle dem ProstSchG und unterliege einem Erlaubnisverfahren. Nach dem weiten Verständnis des ProstSchG sollten nahezu alle Formen bezahlter sexueller Kontakte erfasst sein, um die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen in diesem Tätigkeitsfeld umfassend zu schützen. Ein Prostitutionsgewerbe iSd Gesetzes betreibe, wer gewerbsmäßig sexuelle Dienstleistungen anbiete oder Räumlichkeiten hierfür bereitstelle, indem er eine Prostitutionsstätte betreibe. Prostituierte seien danach Personen, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt erbrächten. Diese Voraussetzungen seien im Hinblick auf das Tantra-Studio erfüllt. Die Antragstellerin habe nicht in Abrede gestellt, sexuelle Dienstleistungen zu erbringen, vielmehr seien sexuelle Handlungen Teil der Massage, bei der auch der Genitalbereich einbezogen werde. Die Behandlung werde gegen Entgelt erbracht. Eine zweistündige Massage im Studio der Antragstellerin koste 200 EUR. Beide Beteiligten seien nackt. Damit ziele die Antragstellerin bewusst auch auf eine sexuelle Erregung ihrer Kundschaft ab. Medizinische Behandlungsmaßnahmen, wie etwa gynäkologische Untersuchungen, die

jedenfalls größtenteils bekleidet abliefern, seien mit dem Angebot der Antragstellerin offenkundig nicht vergleichbar.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 53/2022 vom 7. Dezember 2022

## ■ Sozialrecht

### **Meniskusriss eines Profifußballspielers als Berufskrankheit anerkannt**

Der Meniskusriss eines Profifußballspielers ist rechtskräftig als Berufskrankheit der Nr. 2102 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) anerkannt worden. Einen Tag vor der auf den 23. November 2022 angesetzten mündlichen Verhandlung des Sächsischen Landessozialgerichts (Az. L 6 U 52/17) hat die beklagte Berufsgenossenschaft auf richterlichen Hinweis die Berufung zurückgenommen. Damit ist die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Dresden rechtskräftig, Az. S 5 U 233/16.

Bei dem Kläger ist im November 2006 ein Korbhakenriss des Innenmeniskus am linken Kniegelenk nachgewiesen worden. Dieser ist wesentlich durch die von Juli 2003 bis November 2006, das heißt mehrjährig, ausgeübte Tätigkeit als Profifußballer verursacht. Nach den übereinstimmenden Feststellungen dreier Sachverständiger hat seine Tätigkeit als Profifußballer die Kniegelenke überdurchschnittlich belastet. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur, nach der der Fußballsport einer der größten Risikofaktoren für Meniskusverletzungen darstellt. Eine Tätigkeit auf grob unebener Unterlage ist ebenso wenig Voraussetzung für die Berufskrankheit wie eine kniegelenksbelastende Tätigkeit von mindestens 3.200 Stunden.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 23. November 2022

## VERANSTALTUNGEN

### **Arbeiten von Georg Dick im Sächsischen Landessozialgericht**

Das Sächsische Landessozialgericht präsentiert im Rahmen der Reihe »Kunst & Justiz« die Ausstellung "Georg Dick – Eine Retrospektive 1991 – 2011" in seinen Räumen in der Kauffahrtei 25, 2. Obergeschoss, in Chemnitz. Die Werke können bis zum 30. April 2023 während der Öffnungszeiten des Gerichts (montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags 13:00 bis 15:30 Uhr) besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 17. November 2020

## PERSONALIA

### **Thomas Fresemann ist Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Görlitz**

Der 54-jährige gebürtige Hamburger Dr. Thomas Fresemann begann 1997 seine Tätigkeit in der sächsischen Justiz als Richter auf Probe beim Amtsgericht Görlitz. 2000 wurde er Staatsanwalt in Görlitz und 2002 zum Richter am LG Görlitz ernannt. Nach einer Abordnung wurde Fresemann 2005 Vorsitzender Richter am LG Bautzen. 2012 wurde er mit den Aufgaben des Vizepräsidenten des LG Görlitz betraut und 2013 an das Landgericht Görlitz versetzt, wo Thomas Fresemann bis 2016 als Vorsitzender Richter in der großen Strafkammer. 2016 erfolgte seine Ernennung zum Vorsitzen-

den Richter am OLG Dresden. 2018 wurde Dr. Thomas Fresemann an das LG Görlitz abgeordnet und 2020 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Görlitz ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 28. November 2022

### **Andreas Pfersich leitet als Präsident das VG Halle**

Andreas Pfersich wurde 1963 in Stuttgart geboren. Nach einer Ausbildung zum Diplom-Verwaltungswirt (FH), dem juristischen Studium in Tübingen und dem Referendariat in Stuttgart trat er 1994 als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt ein. 1998 wurde er zum Richter am VG Halle ernannt, von 2002 bis 2004 folgte eine Abordnung an das Bundesverwaltungsgericht. Von 2005 bis 2018 war er als Vorsitzender Richter und ab 2018 als Vizepräsident des VG Halle tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt vom 3. November 2022

### **Philip Redeker zum Vizepräsidenten des OLG Jena ernannt**

Philip Redeker wurde 1963 in Bremen geboren. Er trat 1994 in den höheren Justizdienst des Freistaats Thüringen ein. Nach Stationen bei dem Amtsgericht Lobenstein, bei der Staatsanwaltschaft Gera, beim Amtsgericht Jena und beim Landgericht Gera wurde er 1998 in Gera zum Richter am LG ernannt und schließlich dort 2010 zum Vorsitzenden Richter befördert. Im Oktober 2018 wechselte Philip Redeker als Vorsitzender Richter am OLG an das Thüringer OLG in Jena, wo er u. a. den für Banksachen zuständigen 5. Zivilsenat leitete.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Jena vom 11. November 2022

### **Juraprofessoren Rainer Vor und Erik Hahn zu Richtern am LSG Sachsen ernannt**

Die Juraprofessoren Prof. Dr. Rainer Vor und Prof. Dr. Erik Hahn sind zu Richtern am Sächsischen Landessozialgericht im Nebenamt ernannt worden.

Der 1959 geborene Rainer Vor ist seit 1. Juni 1999 Professor für Rechtswissenschaft an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig. Zuvor war er von 1993 bis 1999 bereits hautamtlicher Richter in der sächsischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Der 1983 geborene Prof. Dr. Erik Hahn war zunächst Professor für Bürgerliches Recht an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim, es folgte eine Berufung zum Professor für Zivilrecht, Medizinrecht, Wirtschafts- und Immobilienrecht an der Hochschule Zittau/Görlitz. Vor seiner Berufung zum Professor war er als Richter am Sozialgericht Dresden tätig.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 30. November 2022

### **Enrico Peuker auf Professur für Öffentliches Recht an Viadrina berufen**

Prof. Dr. Enrico Peuker ist zum Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) berufen worden. Eines seiner Spezialgebiete, mit dem er sich an der Humboldt-Universität zu Berlin 2019 habilitierte, ist der Verfassungswandel durch die Digitalisierung.